

# SATZUNG

des TSV Hohenbrunn-Riemerling e.V.

Stand 25. April 2016



## § 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Hohenbrunn-Riemerling e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hohenbrunn-Riemerling und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer 6031 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an, soweit die Vereinssatzung nicht anderes bestimmt. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## § 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den Fachverbänden seiner Abteilungen an.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung diverser im BLSV angesiedelter Sportarten sowie insbesondere durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verhält sich geschlechterneutral.

#### § 4

a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. oder 30.06. eines Kalenderjahres möglich. Als schriftliche Kündigung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist und wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch wird in der nächsten stattfindenden Vereinsausschusssitzung behandelt. Über den Widerspruch des Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Delegiertenversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereines gebieten, kann der Vorstand und anschließend der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

e) Ein Mitglied kann unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 60,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr bei der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

g) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind wahl- und stimmberechtigt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 5

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Delegiertenversammlung

## § 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Verwaltungsreferenten innehat
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Finanzreferenten innehat.

und den Referenten für Technik, Sport und Jugend.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vereinsausschuss. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands beschränkt werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die von der Delegiertenversammlung erlassen wird. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich einberufen werden. Der vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## § 7

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) den Abteilungsleitern
- c) der Verbindungsperson zum Gemeinderat Hohenbrunn
- d) dem Ehrevorsitzenden
- e) weiteren Beiräten in beliebiger Anzahl

Die Verbindungsperson zum Gemeinderat Hohenbrunn und die Beiräte werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 4a), § 4 c) und § 4 e) sowie gemäß der Finanzordnung zu. Dem Vereinsausschuss können durch die Delegiertenversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Die Einberufung kann fernmündlich, schriftlich oder per E-Mail erfolgen; der Angabe einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vereinsausschuss oder von einem Fünftel der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Delegiertenversammlung beschließt über das Beitragswesen und die Rücklagenbildung, die Entlastung, Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, Auflösung von Abteilungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, über Satzungsänderungen sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Delegiertenversammlung wählt für jeweils ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sonderprüfungen sind möglich.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Delegierten, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anzahl der Delegierten aus jeder Abteilung errechnet sich:

Pro angefangene 50 Mitglieder jeweils ein Delegierter, Stand 31.12. BLSV-Liste.

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Auf der Delegiertenversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Einem Delegierten

dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies beantragt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht Delegierte sind, haben zu den Delegiertenversammlungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 9**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von zwei Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 10**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger können eine Vergütung von 720,00 € im Jahr erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand auch ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Delegiertenversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung und den Aufwendungsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 11

Jedes Mitglied ist zu Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages (Geldbetrages) verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Delegiertenversammlung.

Ehrenmitglieder, Abteilungsleiter und Mitglieder des Vorstandes sind während des Zeitraumes ihrer Tätigkeit für den Verein von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit. Weitere Funktionsträger (Mitglieder von Abteilungsleitungen, Mitglieder des Vereinsausschusses) sowie aktiv tätige Übungsleiter können während des Zeitraumes ihrer

Tätigkeit für den Verein auf Beschluss der Abteilungen, in denen sie gemeldet sind, von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit werden.

## **§ 12**

Für den Erlass der Finanzordnung ist die Delegiertenversammlung zuständig. Im Übrigen werden die Vereinsordnungen vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§ 13**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## **§ 14**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Delegierten anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Delegierten die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Hohenbrunn mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Die Satzung wurde bei der Delegiertenversammlung am 25. April 2016 in Riemerling beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisherige Satzung.

Hohenbrunn-Riemerling, .....

.....  
Protokollführer

.....  
Versammlungsleiter